Behnten aus bem Beer toten; Das weiß ber Behnte nicht; Das Behnte bewährt fich nicht, bon zehn Planen mißglücken neun. **Zehnt** (vgl. zehnt): 1) der, —en, —8; —en, —e: f. Lehnte. — 2) daß: f. Behend, Behent. || **zehntbar**, Ew.: zu verzehnten; zehntpflichtig. || **Zehnte**, Sw.: 1) die: f. Behend, Behent. — 2) der, -n; -n: a) s. zehnt. / b) eine Abgabe, die in dem zehnten Teil des Ertrages besteht oder doch bestand (bei Alteren mit b ftatt t; Rebenform: Bebent). Dazu: Benntbreicher, Bennt= froner, dem Gutsherrn für den zehnten Teil des Ertrages gu fronen, zu dreichen verpflichtet; zehntfrei, Sgig. zehntpflichtig; Behntgarbe, je die zehnte Garbe als Abgabe an den Zehnt= herrn; Behntgetb, Gelbabgabe für den Zehnten; Behnts gerfte, shafer, f. Behnttorn; Behntherr, dem der Zehnt zu steuern ist; Benntholde, zehntpflichtiger Untertan; Bennt= torn, ber Behnte bom Rorn; Behntordnung; gehntpflichtig; Behntrecht, Recht des Zehntherrn; Behntregister; Behnt= ichat, -gelb; zehntichulbig, -pflichtig. | 3ehntel, bas, -3; ub.: f. Teil 5 b. Dazu: Behnteln, in Behntel teilen. | gehnten, Behntherr und beffen Einnehmer. — 2) Hofdrescher um den Behnten Scheffel. 3) einer, der den Zehnten Bahlt, steuert. Baenthaft, Em.: Behntbar, Behntpflichtig. Bentichaft,

die; -en: Genoffenschaft von Zehnen. Jehren: 1) tr.: etwas durch — oder wie durch -Nagen daran ätzend, fressend hinschwinden machen: a) bloß in bezug auf das zerftorte, aufgeriebene Objekt: Ghe biefe fremden Wespen | zehren sollen unfre Beute. 5. / b) zugleich in bezug darauf, daß von dem zerftörten, aufgeriebenen Obj. das Gubj. fich ernährt, erhält, sein Leben fristet. — 2) ohne Obj. oder intr. (haben), 3. B.: a) An etwas zehren, zerftbrend, aufreibend nagen (vgl. 3 a). / b) Bon etwas zehren (felten, f. 3 f). / Ferner ohne Biv., 3. B.: e) Borauf zehren, vgl. vorgegeffen Brot. / d) Der Wein, Tee, das Waffer gehrt, macht mager; / fo auch e) Die See-, Landluft, das Baben, Baffertrinken zehrt, bewirkt, daß der Körper viel Nahrung verlangt, reizt die Eßlust. / f) Mw. d. G. als Em.: Behrendes Siechtum; Behrender Rummer u. a. - 3) ohne Obj. oder intr. (haben) (vogl. 1b), 3. B.: a) An etwas zehren (versch. 2a), 3. B. auch bisolich: an unsidrer Hoffnung. / b) Auf andrer Leute Roften gehren, leben, fich Rahrung, Roft reichen laffen; Auf Borg, Kredit gehren; Aus der Schnur (f. d. II 1) zehren. / c) (vgl. b) Bei einem Birte gehren. / d) Für fein Gelb gehren muffen. / e) Mit jemand zehren [schmaufen]. / f) (vgl. a; 2 b) Bon etwas zehren, eig. und bildl .: Bon früherem Fett, Ruhm zehren; Bon der Schnur zehren, f. b. / g) ohne Bw., oberd. = schmausen. - 4) rbez.: Der Arger zehrte [fraß] fich immer tiefer in ihr Berg. - 5) medial zu 1; 2 oder intr. (haben, sein): durch (oder wie durch) zehrende Einwirkung abnehmen, schwinden, 3. B. von Personen, von Getränken im Faß usw. — 6) als Bitw., 3. B .: Behrfieber; Zehrgarten (veralt.), an Höfen flatt Speise-fammer; Behrgeld, Geld, das man zur Zehrung braucht ober empfängt, nam. auf der Reise; Behrpfennig; Zehrwurm, f. Miteffer; Behrwurgel, Arum; Behrgoll, f. Beh= rung 5 b. | Befrer, ber, -8; ub.: einer, ber - und sofern er - Rahrung, Geld usw. (ver)zehrt: Gin Sparer will einen gefrer haben. | Behrling, ber, -8; -e: ein Behrer, Fregluftiger. Bgl. Bährling. | Zehrung, die; -en: 1) das, was und wieviel man bei einem Aufenthalt außerm Haufe verzehrt — und: das für folden Zwed beftimmte Geld (Behrgeld, spfennig, Behrungs= toften). — 2) die sog. Sterbesakramente: Die lette, die heilige Zehrung (Wegsehrung). — 3) bei Raketen ein über ber Höhlung stehen= bleibendes massives Stück der Ladung. — 4) das Fett, das ein Radzapfen als Einschmierung bedarf. — 5) das zehrende (f. d. 5) Schwinden, z. B.: a) Der Wein muß wegen ber Behrung aufgefüllt werben. / b) Beim Geben eines neuen Jachbaums gibt man ber Behrung halber an Sohe 1", "ben fog. Behrgoll" gu. / e) bie Rrantheit des Dahinzehrens (Mb-, Auszehren, Schwindjucht).

Beichen, bas, -8; uv.: etwas finnlich Wahrnehmbares, sofern es etwas bedeutet oder anzeigt, oder sofern man etwas baraus ober baran erfennt ufw.; 3. B .: 1) Rote Baden find ober gelten als - ein Beichen von Gefundheit, bes Wohlbefindens. baß man fich wohlbefindet; Rimm dies als ein (oder jum) Beichen meiner Liebe, daß ich dich gern habe; Einem mit ber Sand, mit ber Trompete ein Beichen geben, daß — oder wann — er anfangen folle; Sich an etwas ein Beichen machen ober merken, woran man es erfennen, von anderem unterscheiden fann usw.; Etwas hat alle Beichen ber Echtheit; Die Auguren faben im Flug ber Bogel ein Beichen für ben Willen ber Götter; Das ift ein gutes, bofes, (un)gunftiges Beichen; usw. - 2) im bes.: Das Beichen bes Kreuzes (f. d. 2), 3. B. auf bem Gewand ber Kreugritter; als Namensunterzeichnung und nam., sofern man sich damit segnet. — 3) das, woran man erkennen fann, welches Gewerbe jemand treibt, vgl. z. B. Schilb 4. Dazu (auch verallgemeint): Jemand ift feines Beichens oder nach feinem Beichen, g. B. ein Schneiber; Jurift; Gfel u. a. - 4) In vielen Fächern, Wiffenschaften ufm. haben gewiffe Beichen eine beftimmte Bedeutung, z. B. mathematische, aftronomische, musikalische, chemische Zeichen usw. — 5) (Sternk.) f. 4; ferner: a) Die zwölf Beichen oder Sternbilder bes Tiertreises (s. d.). / b) bei den Africologen = Konstellation; auch bon der Phase eines himmelskörpers, fofern fie für das Geschehende von bedeut= samem Einfluß erachtet wurde. — 6) nam. biblisch: etwas vom gewöhnlichen Lauf der Natur Abweichendes, worin sich Gottes unmittelbare Wirkung zeigt oder zeigen foll: Beichen (und Wunder) tun u. ä. — 7) gewisse Figuren oder Charaftere, Marken, womit als mit einem Merkmal man etwas bezeichnet, 3. B.: a) Das Beichen ber Fabrit auf die Waren feten, pragen, ftempeln. / b) Dem Bieh, ben Pferben ein Beichen einbrennen. e) Auf bem Begleitzettel muß bas Beichen vermertt fein, womit bas Batet gezeichnet ift. - 8) ein von der Grundfarbe fich abhebender (gew. hellerer) Fleck eines Tieres, Mzeichen. — 9) f. Bohne 2d; zeichnen 8. — 10) (Weidm.) Ein geschossens Wild macht Zeichen oder zeichnet (foundso), gibt durch seine Bewegung zu erkennen, daß — und wie — es getroffen ift. — 11) als Bftw. — auch (durch \* bezeichnet) zu zeichnen (f. d. 12, bgl. rechnen 3) - 3. B .: Beidenbrett\*; Beidenbud\*, Buch fürs Beichnen, für ben Beichenunterricht; Beidenbeuter, Beidenbeuterei, Beiden= beutung, Deutung von Zeichen als verhängnisvoll; Beichen= ertlärung; Beidenfeber\*, Die gum Beidnen bient; Beiden= geber (Gifenb.); Beidengerät(fcaft)\*; Beidenhammer\*, -ftempel [7a], Genkhammer mit bem Zeichen des Meifters; Beidenheft\*; Beidentunft\*, Runft des Beichnens; Beiden= lehrer\*, =meifter\*, im Beidnen unterrichtend; Beichen= papier\*; Beidenschiefer\*, schwarze Rreide; Beidenschrift, mittels Zeichen, Sierogluphen; Beichenfoute. Schule im Zeichnen, auch als Titel von Büchern; Beidensprache, mittels Beichen (Wgft. Wortfprache); Beichenftempel\*, =hammer; Beidenftift\*, Stift gum Beichnen; Beidenftunbe\*, =unter= richt\*, bgl. Beidenlehrer; Beidentifd\*; Beidenvorlage\*. zeichnen (veralt. zeich e nen): tr., rbez. (5): 1) das Obj. mit einem Zeichen (f. d., bef. 7) verfeben, nam. fofern es dadurch von anderem unterschieden oder sofern dadurch angegeben wird, woher es stammt, wohin oder wem es gehört usw., eig. und iibertr .: a) Die Baren in ber Fabrit; die Pferbe bes Geftiits; die Leibmäsche; ein Fracht=, Poststück zeichnen ufw. / b) (weidm.) Die Röhren, ben Dachsbau zeichnen, Reifer u. a. Davor ftellen, gum Merkzeichen, ob der Dachs heraus fei oder nicht. / e) Ginen zeichnen, ihm eins verseten, so daß er davon ein Mal, eine Narbe behalt, eig. und übertr. / d) Gott hat einen gezeichnet, 3. B.: a) (f. c) in einer Beise getroffen, worin man Gottes ftrafende Sand erkennt; - 8) von Personen, in deren Leibes= beschaffenheit, Haarjarbe usw. der Bolfsglaube einen warnen= ben Fingerzeig Gottes, fich vor ihnen zu hüten, erblickt, auch: Gin Gezeichneter. / e) Gine Schrift zeichnen, gew. unterzeichnen ([.b.):  $\alpha$ ) auch ohne  $\mathfrak{O}$ bj.  $-\beta$ ) (begrifftauschend, [.3) mit dem Ramenszeichen als Obj., 3. B.: Seinen Ramen unter eine Urkunde zeichnen; auch rbez., als gewöhnlicher Briefschluß: ... und zeichne (falsch: mich) hochachtungsvoll ergebenst R. R. y) begrifftauschend (f. 3) mit dem als Obj., wozu man sich durch Namensunterschrift verpflichtet, was man damit übernimmt ufm .: Bu ber Sammlung, jum Denkmal 50 Mark zeichnen; Behn Aftien zeichnen, ufm.; Beichner, Beichnung ber Aftien. 2) zuw. begrifftauschend, indem das, womit etwas be- oder gezeichnet wird, als Gubj. erscheint: Bier zeichnete tein Stein bie Marten grüner Felber, | fein Fled bas eigne Lamm, fein Malbaum frembe Balber. Lichtwer; Den Schilb bes Belben zeichnet | taum ein Schriftzug. Uhland; ufm. - 3) begrifftauschend, mit dem auf etwas gesetzten Zeichen als Obj., 3. B.: Das Baket mit H. W.